

1673 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977
betreffend ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht
die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der
Asiatischen Entwicklungsbank vor. Der auf Österreich ent-
fallende Teil an der bevorstehenden Kapitalerhöhung beläuft
sich auf 16,870.000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt
vom 31. Jänner 1966.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977
betreffend ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank, wird kein
Einspruch erhoben.

Wien, 1977 06 06

M a t z e n a u e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann